Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz

Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher

Band: 1 (1848-1849)

Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1849. Nro 7.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 17. Februar.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Sie lästern, was sie nicht verstehen. Jud. V. 10.

☞ Gütige Einsendungen für die Kirchenzeitung und das Sonntagsblatt beliebe man an Herrn Stadtbibliothekar Hänggi oder an die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn zu adressiren.

Bemerkungen

über den Klosteraufhebungs-Beschluß des thurgauischen Großen Rathes.*)

Der thurg. Große Rath besteht aus 100 Mitgliedern; wovon der vierte Theil, also 25 Großräthe, Katholiken sein müssen. Von diesen 25 Katholiken hat für die Aufhebung von Fischingen und dem Kapuzinerkloster zu Frauenfeld kein Einziger, für die Aufhebung der übrigen Klöster nur Einer gestimmt. Also haben die protestantischen Großräthe über rein kirchlich-katholische Institute den Stab gebrochen, und den Katholiken ihre, von frommen Stiftern gegründeten, Jahrhunderte lang heilig bewahrten, durch alle Verträge, bis auf die letzte Bundesverfassung, geschützten Anstalten geraubt, Anstalten, für deren Erhaltung sich beinahe die ganze katholische Bevölkerung des Kantons in Bittschreiben an den Großen Rath gewendet hatte. Diese protestantischen Großräthe entschieden über rein katholisches Kirchen- und Pfrundgut, nehmen davon zu Handen des Staates, was ihnen gut dünkt, und vertheilen den Rest nach Belieben. Das geschieht in den Tagen der Freiheit, der Achtung allseitiger Rechte, der Toleranz!

Und was ist der Grund dieser gewaltthätigen Auflösung der Klöster des Thurgaus? „Die klösterlichen Anstalten entsprechen den Anforderungen und den Bedürfnissen der Zeit im Allgemeinen nicht mehr." Es kömmt also den protestantischen Rathsvätern zu, darüber zu entscheiden, was dem Bedürfniß des Katholizismus entspreche oder nicht entspreche, was den Katholiken in Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß fromme oder nicht fromme! Sie wissen das besser als die Katholiken selbst, als die katholische Geistlichkeit, als die kath. Bischöfe, welche der Geist Gottes gesetzt hat, die Kirche Gottes auf Erde zu regieren. Alle diese haben sich wiederholt und kräftig für die Erhaltung der Klöster ausgesprochen. Wenn die Idee christlicher Vollkommenheit, die in frommen Klöstern ihre Verwirklichung findet, den Ansichten gewisser Leute nicht zusagt, ist sie deßwegen weniger erhaben und ehrwürdig? Ist die evangelische Lehre von der Keuschheit, von der Armuth, von der Demuth und dem Gehorsam nicht mehr wahr und gültig, weil der frivole Geist der Zeit sie nicht mehr faßt oder darüber spottet!

Wenn auch Christus unmittelbar keine Klöster eingesetzt hat; so ist doch das Klosterleben aus dem Geist des Christenthums hervorgegangen, hat sich mit demselben entwickelt und erhalten. Die Klöster sind keine mittelalterliche

*) Siehe Kirchenztg., Nr. 4. Diese „Bemerkungen" konnten nicht früher aufgenommen werden.

Institution; sie sind vor dem Mittelalter da gewesen, und haben dasselbe überlebt. Wenn wir auch die „Collegia Virginum", welche schon im II. und III. Jahrhundert blühten und selbst von den Heiden bewundert wurden, nicht erwähnen wollen, so datirt sich das eigentliche Einsidler- und Klosterleben wenigst vom IV. Jahrhundert. Wenn in der Folge der Zeit viele Klöster ausarteten, viele unterdrückt wurden; so hat sich das Klosterleben im Allgemeinen erhalten, und statt der aufgelösten Klöster erhoben sich neue. Die Revolution, die in Frankreich am Ende des vorigen Jahrhunderts ausbrach, zerstörte in diesem Lande alle Klöster. Jetzt zählt Frankreich wiederum so viele derselben, und die neue Republik ficht sie nicht an. In Nordamerika, dem freiesten Lande, genießen auch die Klöster der vollsten Freiheit. — Die Klöster, die den Bedürfnissen und Ansprüchen der Zeit nicht mehr entsprechen sollen, werden fortbestehen, wenn der Große Rath des Kantons Thurgau, der den Beschluß gefaßt hat, und sein Beschluß längst im Staube der Vergessenheit begraben sind.

Der § 2 des Gesetzes bestimmt den Konventualen eine Frist von einem Monate, um die Klöster zu räumen. Der Große Rath von Thurgau brachte es nicht über sich, so lange zuzuwarten als der von Luzern, welcher Letztere den Cisterziensern von St. Urban wenigst eine Frist von 5 Monaten gestattete. — Den Konventualen, welche nicht Kantonsbürger sind, wird gestattet, im Kantone zu wohnen. Sehr human, daß man sie, die man durch einen Gewaltakt aus ihrem Hause und Eigenthum vertrieben hatte, nicht auch, wie Verbrecher, aus dem Kantone jagen wollte!

Den Konventualinnen der Frauenklöster wird der Wohnsitz in den Klostergebäulichkeiten zugesichert. Indessen ist Dänikon, wo die Schwestern von Feldbach und Dänikon, seit der Aufhebung der Klöster, zusammenwohnten, zum Verkaufe ausgeschrieben worden. — Andern wurde der Gebrauch der Klosterkirche zu ihrem klösterlichen Gottesdienste untersagt!

§ 3 bestimmt für einen Laienbruder als jährlichen Gehalt 250 Gl., für eine Laienschwester 200 Gl. Wenn man bedenkt, daß diese Brüder und Schwestern in den Klöstern die Dienste von Knechten und Mägden versahen, und so zu sagen, im Schweiße ihres Angesichts für das Beste des Klosters und zur Erhaltung seines Besitzstandes arbeiteten, dabei denn freilich für Tage der Krankheit oder des Alters auf freie, geistige und körperliche Pflege rechnen durften; so wird man diese Aussteuer, die ihnen, besonders wenn sie kränklich oder betagt sein sollten, ein kümmerliches Auskommen sichert, kärglich genug finden. Der Große Rath von Luzern bestimmte für die jüngern Laienbrüder von St. Urban 400, für die ältern 500 Fr.

§ 6. Den Kapuzinern, die keinen Anspruch auf Pension haben, wird anheim gestellt, ihr bewegliches Eigenthum fortzunehmen. Wie großmüthig! Sie durften also mit ihrem Habit, ihrem Wanderstab, und ihrem Brevier weiter ziehen! Auch den Laubsack, der ihnen als Bett diente, hätte man ihnen wahrscheinlich verabfolgt! — Die Regierung von Aargau war wenigst so human, den vertriebenen Vätern einen Zehrpfennig auf den Weg zu reichen.

§ 10. Weil mit den Kapuzinern die Hülfspriester des Kantons wegziehen mußten, so sollte, zur Aushülfe in der Seelsorge, dem katholischen Landestheil aus dem Klostervermögen eine bestimmte Summe herausgegeben werden. Wer soll aber diese Aushülfe in der Seelsorge leisten, besonders bei dem gegenwärtigen Mangel an Geistlichen? Etwa ein Institut weltlicher Hülfspriester? Woher diese nehmen? Auch lehrt die Erfahrung, daß die Aushülfe eifriger Ordensmänner nicht leicht ersetzt werden kann. Man frage viele Pfarrer des Kantons Aargau, wo Bezirks-Hülfspriester angestellt sind, ob sie nicht die Konventualen von Muri, die Kapuziner von Baden und Bremgarten sehnlich zurückwünschen.

Nach § 13 soll das Kollaturrecht der von den Klöstern besetzten Pfarreien auf die Kirchengemeinden übergehen. Hier schaltet die weltliche Behörde, als wenn sie Bischof oder Papst wäre. Das Kollaturrecht gehört seiner Natur nach der Kirche, die es freilich, aus besondern Rücksichten, da und dort an Korporationen, Regierungen oder Privaten abgetreten hat, jedoch immer unter der Bedingung, daß der Gewählte vom betreffenden Bischof die gehörige Jurisdiction erhalte. Die Kollaturen aufgehobener Klöster fallen der geistlichen Behörde anheim, und ihr kömmt es zu, darüber zu verfügen.

Daß nach § 16 das Dominikanerkloster St. Katharinenthal verschont bleibt, ist Jedem ein Räthsel, der nicht weiß, daß der größte Theil seiner Güter jenseits des Rheins, im Badischen, liegt und daher nicht leicht liquidirt werden konnte.

Antwort des hl. Vaters auf das Schreiben des hochw. Bischofs Marilley.*)

„Ehrwürdiger Bruder!

„Unsern Gruß und apostolischen Segen!

„Wir frohlockten, ehrwürdiger Bruder, als wir Deinen Brief vom 29. Dezember lasen, aus welchem Wir sahen, daß du nach den Leiden einer langen Gefangenschaft endlich — aus Deiner Diözese und aus der Schweiz verbannt

*) Kirchenztg. Nr. 6.

worden seist. Wohl fühlten Wir mit Dir, Der Du um der Gerechtigkeit willen Verfolgung littest, Mitleid; Wir sahen Deine Leiden als die Unsern an und vermischten Unsere Thränen mit den Deinigen. Jetzt aber wünschen Wir Dir von Herzen Glück, weil Du ein rühmliches Beispiel bischöfl. Standhaftigkeit gegeben und mit unerschütterlicher Festigkeit schädliche Neuerungen zurückgewiesen hast, und Wir umfangen Dich, dem es gegeben worden, wegen des apostolischen Glaubens und der katholischen Einheit Solches zu leiden, als einen würdigen Kämpfer Christi mit vorzüglicher Liebe. Uebrigens, ehrwürdiger Bruder, sei voll Muthes und denke, als ein treuer Krieger Jesu Christi, mitten in den Bedrängnissen und Trübsalen, welche du noch zu tragen hast, an die Herrlichkeit, welche der Herr denjenigen bereitet hat, die wacker kämpfen und bis ans Ende ausharren. Wir unterlassen nicht, in der Demuth Unseres Herzen dem allmächtigen Gott Unsere Bitten und Danksagungen darzubringen, daß Du immer mehr durch den Ruhm der Standhaftigkeit hervorleuchtest, und der Tag des Trostes früher anbreche und die Zeit des Friedens über Uns herabkomme. Wir setzen großes Vertrauen auf die eifrigen und inbrünstigen Gebete, mit denen die Gläubigen insgesammt Tag und Nacht Gott anflehen, daß er seine Barmherzigkeit bald über sein Volk kommen lasse und die Tage der so bittern Trübsal abkürze. Möge der gütige Gott gnädig auf Unser Gebet herabblicken, in dem Wir zu ihm flehen, daß er die gesammte Geistlichkeit und die Gläubigen Deiner Diözese, die mit Recht wegen der Abwesenheit ihres Hirten in Trauer sind, mit der Fülle seiner himmlischen Gnade tröste und mit seinem heiligen Arme schütze. Von Herzen ertheilen Wir Dir, ehrwürdiger Bruder, und allen Deiner Sorge anvertrauten Gläubigen den apostolischen Segen, um Dir ein Pfand Unserer innigsten Zuneigung zu geben und Gottes Schutz über dich herabzurufen.

„Gegeben zu Gaeta, am 21. Jänner 1849. Im dritten Jahre Unseres Papstthums.

„Pius PP. IX“ *)

*) Venerabili Fratri Stephano, Episcopo Lausannensi et Genevensi

PIUS PP. IX.

Venerabilis Frater, salutem et Apostolicam Benedictionem! Gaudio exultavimus, venerabilis Frater, cùm Tuas legeremus Litteras die vigesimo nono Decembris proximi datas, ex quibus intelleximus, Te post diuturni carceris squalorem tandem extrà Tuam Ecclesiam et extrà ipsam Helvetiam exulasse. Compatiebamur enim Tibi persecutionem patienti propter justitiam, ac passiones Tuas Nostras proprias arbitrabamur, et Nostras lacrimas cum Tuis commiscuimus. Nunc vero majorem in modum Tibi gratulamur gloriosum quod edidisti Episcopalis constantiæ monumentum firmiter perseverans in novitatum detestatione, Teque ipsum, cui donatum est propter Apostolicam fidem et catholicam unitatem talia perpeti, uti dignum christi athletam præcipuo caritatis studio complectimur. Cæterum, Venerabilis Frater, magno animo esto, atque ut bonus miles Christi Jesu in mediis angustiis ac tribulationibus, quibus adhuc Te defungi oportebit, gloriam recogita, quam Dominus strenue certantibus ac perseverantibus usque in finem præparavit. Nos haud prætermittimus in humilitate cordis nostri preces supplicationesque cum gratiarum actione offerre Deo omnipotenti, ut magis magisque egregiâ constantiæ laude eniteas, atque ut citius adspiret dies consolationis, ac tempus pacis ad Nos descendat. Multa Nobis fiducia est in fervidarum precum ac votorum studio, quo Deum ipsum fideles omnes diu noctuque obtestantur ut cito super populum suum anticipent misericordiæ cælestes, ac dies isti abbrevientur tribulationis amarissimæ. Respiciat benignissimus idem Dominus ad preces Nostras, quibus eumdem supplici ter invocamus ut omnem Dioecesis Tuæ Clerum ac fidelem populum merito de Pastoris sui absentiâ dolentem cælestis gratiæ largitate consoletur et brachio sancto suo defendat. Denique studiosissimæ Nostræ erga Te pignus et divini præsidii auspicem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde depromptam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, creditisque Fidei Tuæ ovibus peramanter impertimur.

Datum Cajetæ, die 21 Januarii, anni 1849, Pontificatus Nostri anno tertio. PIUS PP. IX.

Das Hospizium auf dem St. Bernhard.

(Nach dem „Observateur de Genève“.)

I.

Als Wallis von den eidg. Truppen besetzt war, wurden neue Behörden eingesetzt. Ein Verfassungsrath, der unter dem Schutz der eidgenössischen Bajonette stand, entwarf in der Eile eine Verfassung, welche, wenn sie nicht die Genehmigung der Mehrheit der Bürger erhielt, doch wenigst das Verdienst hatte, nicht von Allen verworfen zu werden. Ein Artikel derselben, und gewiß nicht der billigste, weil er das Eigenthum antastete, verordnete, das Kirchengut, die beweglichen und unbeweglichen Güter aller Korporationen sollten mit den Staatsdomainen vereiniget werden; dagegen sollte der Staat für den Unterhalt des Klerus und der Hospizien auf dem St. Bernhard und dem Simplon sorgen. Als es zur Vollziehung dieses Beschlusses kommen sollte, sah der Große Rath das Unkluge eines raschen Verfahrens ein. Die Bevölkerung des Kantons war ihrem Glauben treu ergeben und liebte ihre geistlichen Institute. Daher machte der Große Rath am 29. Jänner 1848 ein Dekret, in welchem die Vollziehung obigen Beschlusses in eine Menge von Bestimmungen verhüllt und unter Formen, die dem Anscheine nach dem Bischof und seinem Klerus günstig waren, versteckt war.

Allein Niemand ließ sich täuschen. Der Bischof von Sitten glaubte nicht, durch ein feiges Stillschweigen die Usurpation seiner Rechte und der Rechte der Kirche gut

heißen zu dürfen. Er erließ eine kräftige Protestation. Das Gleiche that der Prior von St. Bernhard. Folgende Bestimmungen jenes Dekrets betrafen sein Institut:

„§ 9. Die Hospizien auf dem St. Bernhard und dem Simplon, und der Orden, der sie besorgt, verbleiben auf dem wirklichen Fuße.

„Indessen sind die Verwaltungen dieser Häuser gehalten, ein ausführliches Verzeichniß ihres Vermögens und die Rechnungen der zehn letzten Jahre, mit den Original-Titeln als Belege, vorzulegen. Der Ueberschuß des Einkommens wird zuerst zur Zahlung der Staatsschuld und dann zur Verbesserung des öffentlichen Unterrichts verwendet werden.

„Die Verwalter dieser Häuser müssen jährlich dem Staate Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen.

„§ 10. Wenn nach Verkündigung dieses Dekrets innerhalb 8 Tagen das Institut auf dem St. Bernhard sich dem § 9 nicht fügt, so wird der Ueberschuß seines Vermögens präsumirt, und die ausübende Gewalt wird alles Vermögen, welches dasselbe im Kanton Waadt besitzt, und einen gleichen Theil seines Vermögens im Kanton Wallis flüssig machen."

Die Ordensmänner auf dem St. Bernhard glaubten nicht, sich den Zumuthungen des Großen Rathes fügen zu sollen, weil das Vermögen des Hospiziums die Frucht der Mildthätigkeit von ganz Europa ist und daher nicht ausschließlich dem Wallis gehört, und weil sie den Ueberschuß des Einkommens als Eigenthum der armen Reisenden betrachteten. Wenn sie sich einer solchen Kontrolle unterworfen hätten, so hätten sie dem Stande Wallis ein Recht zuerkannt, das sie ihm nicht geben konnten. Wenn sie den Ueberschuß ihres Vermögens zur Abtragung der Staatsschuld, zur Verbesserung der Schulen abgegeben hätten, so hätten sie gegen die Absicht ihrer Wohlthäter gehandelt; denn diese wollten mit ihren Gaben vom Ungewitter überraschten Armen zu Hülfe kommen und den Verirrten Führer verschaffen. Sie wären für die Abtretung eines ihnen anvertrauten Gutes, das zum Voraus seine Bestimmung hatte, vor der Welt verantwortlich geworden.

Indessen wollten sie auch ihren Theil von den Leiden des Landes tragen, und den dringenden Ermahnungen des päpstlichen Abgeordneten, Herrn Lüquet, Gehör geben. Sie entschlossen sich zu einem großen Opfer, und boten dem Staate 300,000 schw. Fr. an, die sie im Verlaufe von 10 Jahren abtragen wollten. Dieses Anerbieten hätte um so mehr Anerkennung verdient, da nach dem Zeugnisse des Priors die Einkünfte beider Hospizien 34,000 Fr. nicht übersteigen. Allein der Große Rath träumte von Haufen Goldes und Silbers, das in den Gewölben des Hospiziums verborgen wäre, und nahm das Anerbieten nicht an. Die Unterhandlungen wurden abgebrochen, und die Sache blieb liegen, bis nach 6 Monaten, laut einem Beschlusse vom 6. Dezember 1848, der Gr. Rath alle Titel, Mobilien und Lebensmittel des Hauses auf dem St. Bernhard in Anspruch nahm, und jede Zahlung an das Kloster oder seine Geschäftsmänner, die ohne Gutheißung der Regierung geschähe, als unrichtig erklärte.

Um einen so schreienden Eingriff in fremdes Eigenthumsrecht zu beschönigen, giebt die Regierung vor, sie sei durch die Unterschlagungen, deren sich die Mönche schuldig gemacht hätten, zu diesen Maßregeln genöthigt worden, und sie erklärt, daß sie im Interesse der gastfreundlichen Verpflegung der Reisenden das Eigenthum des Hospiziums an sich gebracht habe!

Die Religiosen, an ihrer Ehre gekränkt, erklären feierlich vor der ganzen Welt, daß sie auch nicht einen Heller von den Gaben, die eher den Reisenden als ihnen gemacht worden, je unterschlagen hätten; daß, wenn sie sich geweigert hätten, die Titel ihres Besitzthumes raubgierigen Händen auszuliefern, sie dieses gethan hätten, um das Erbe des Armen zu retten. Ihr Leben voll Hingebung und Abtödung ist ein unwidersprechliches Zeugniß für sie.

Der im Waadtlande gelegenen Domaine Roches beraubt, erklären sie, den Reisenden die frühere Gastfreundschaft nicht mehr gewähren zu können; denn dort wurden die Pferde unterhalten, welche Holz und andere Lebensbedürfnisse auf das Hospizium schaffen mußten. Läßt man sie zwar in diesen schneebedeckten Gegenden, wo sie nach ihrem Berufe leben und sterben sollen, aber entzieht ihnen ihre Einkünfte; so können sie den Reisenden ein Obdach anbieten und seufzen, daß sie nichts haben, um den Hunger derselben zu stillen.

Ihrerseits möchte die Regierung wohl ein weltliches Hospizium einrichten, wagt es aber nicht das Gehässige einer Maßregel, welche sie bei allen Völkern verrufen würde, auf sich zu laden. Sie klagt daher die Mönche der Widerspenstigkeit an, und giebt sich den Anschein, als glaube sie, daß ein unermeßliches Vermögen von denselben verheimlichet oder unterschlagen worden sei. Sie will sie nicht aus dem Hospizium jagen, aber läßt ihnen die Wahl, entweder der Bestimmung, der sie sich während 900 Jahren geweiht, zu entsagen, oder in diesen Gegenden, wo das Leben des Menschen ohnehin kurz ist, vor Hunger zu sterben. So steht es mit dem Hospizium auf dem St. Bernhard. Diese Thatsachen vorausgesetzt, fragen wir: Wer hat Recht, Wer Unrecht? Wo ist die gerechte Sache? Die Antwort ist, wie es uns scheint, leicht. Aber es ist nicht nur um das Recht zu thun. Auch das künftige Schicksal des Hospiziums interessirt uns. Was wird aus ihm werden? Um unbefangen zu ant-

worten, müssen wir noch einige Fragen erörtern, die wir heute blos ankünden:

Welches sind die wahren Eigenthümer des Hospiziums auf dem St. Bernhard?

Wie rechtfertigt die Regierung von Wallis ihre usurpatorischen Ansprüche?

Konnten die Religiosen thun, was man von ihnen verlangte?

Welche Bedeutung hatte das Anerbieten des Hrn. Luquet?

Welches ist wahrscheinlich das künftige Schicksal des Hospiziums?

Ergebenheits-Adresse katholischer Schweizer an den hl. Vater.

(Aus der „Gazette de Lyon".)

„Heiligster Vater!

„Mit bitterm Schmerz haben die Katholiken, welche die Schweiz bewohnen, die Leiden vernommen, welchen Ihre Heiligkeit seit einiger Zeit in der ewigen Stadt ausgesetzt war, und welche Sie genöthigt haben, für einstweilen die Gräber der hl. Apostel zu verlassen.

„Ja, die traurige Kunde Ihrer Entfernung von Rom ist bis in unsere Berge gedrungen, und hat überall die Gefühle eines unnennbaren Schmerzens erregt. Indem unsere Herzen das Bedürfniß fühlen, den Ausdruck unserer Theilnahme und unserer Huldigung bei den Füßen Ihrer Heiligkeit niederzulegen, finden wir einigen Trost in den Sympathieen, welche die ganze Welt dem Statthalter Jesu Christi bezeugt, dessen Leiden die katholische Kirche verherrlichen. Wir finden unsern Trost besonders auch in der Zuversicht, daß die inbrünstigen Gebete, welche überall zum Himmel aufsteigen, bald werden erhört werden, und daß Ihre Heiligkeit bald nach Rom zurückkehren wird, wo der Fürst der Apostel seinen Sitz gegründet hat. Indem die Unterzeichneten Ihnen ihr inniges Mitgefühl und ihre tiefste Ehrfurcht bezeugen, sind sie überzeugt, das Organ ihrer katholischen Mitbürger zu sein, die sich jederzeit bestreben werden, die würdigen Nachkommen jener alten Schweizer zu sein, welche mehr als einmal ihr Blut für den heiligen Vater mit Freude vergossen haben.

„Empfangen Sie, Heiligster Vater, die Sie unter dem Druck der Zeit leiden, unsere aufrichtigsten Wünsche, und ertheilen Sie Ihren väterlichen Segen Ihren Kindern, die desselben um so mehr bedürfen, da die Drangsalen unserer Zeit so schwer auf ihnen lasten."

(Folgen die Unterschriften.)

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Laut Mittheilung des hochwürdigsten Bischofs von Basel wird derselbe auch dieses Jahr einen Theil seiner Diözese besuchen, um zu firmen und Kirchen zu weihen. So wird er am 27. April von Zug nach Eschenbach kommen, am 28. in Ballwil die neue Kirche weihen und zugleich die Firmlinge der Pfarreien Ballwil, Inwil und Eschenbach firmen; den 29. in Hochdorf für die Pfarreien Hochdorf, Rothenburg, Rain, Hildisrieden, Römerschwil und Hohenrain, den 30. in Hitzkirch, Aesch, Schongau und Kleinwangen firmen und den 1. Mai mit der Firmung in Münster die Pontifikalreise schließen, um von da nach Solothurn zurückzukehren. (Eidg.)

— Bern. Am 10. Februar hat der Große Rath, der bekanntlich in seiner großen Mehrheit protestantisch ist, über die katholischen Institute der Ursulinerinnen, der Schwestern des hl. Vinzenz, und der Schwestern der Vorsehung, den Stab gebrochen, und den Katholiken des Jura diese Stützen religiöser Erziehung geraubt. Die Petitionen um Beibehaltung derselben, so namentlich eine Petition des Munzipalrathes von Pruntrut für den fernern Fortbestand der Ursulinerinnen, wurden nicht beachtet. Den Ursulinerinnen ist ein Jahr gestattet, um ihre Geschäfte zu ordnen; die Schwestern des hl. Vinzenz und der Vorsehung, welche keine Legitimationsschriften haben als das Brevet ihrer Kongregation und nicht Kantonsbürgerinnen sind, sollen fortgewiesen werden; denen, welche wirklich in Schulen angestellt sind, kann eine längere Frist gestattet werden.

— Freiburg. Dem Herrn Pfarrer von Belfaux ward der Befehl, sich von seiner Pfarrei zu entfernen, durch folgendes Schreiben intimirt:

Freiburg, den 4. Febr. 1849.

Der Präfekt des Bezirks der Saane.

„Mein Herr!

„Der Staatsrath, der im Interesse der öffentlichen Ruhe, von dem Rechte, das ihm der 6. Art. des Amnestie-Dekrets (?) vom 23. Dez. 1848, zuspricht, Gebrauch machen wollte, hat in seiner Sitzung vom 29. Jänner Ihre Entfernung von der Pfarrei Belfaux beschlossen.

„Indem ich Ihnen diesen Beschluß zur Kenntniß bringe, muß ich Sie einladen, sich folgenden Bestimmungen zu fügen:

„1. Ihre Abreise soll bis den 8. dieses Monats statt finden:

„2. Der Ort ihres Aufenthaltes muß wenigst 4 Stunden von der Pfarre Belfaux entfernt sein, und Sie werden mir denselben anzeigen.

„Sie werden zu gleicher Zeit in Kenntniß gesetzt, daß Sie unter die Aufsicht der Polizei gestellt sind.

„Genehmigen Sie, ꝛc.

„Der Präfekt: Blanc."

Nebst dem Pfarrer von Belfaux wurden durch einen ähnlichen Gewaltsakt vertrieben: die Herrn Chassot, Folly, Pfarrer von Greierz, Vuilleret, Pfarrer von Sales, Dünand, Pfarrer von Promasens, Dinguely, Pfarrer von Autigny, Castella, Pfarrer von Vuisternens; Andere nennen auch den Pfarrer von Montet und den Pfarrverweser von Remausens. Bis jetzt sind 16 Beneficiaten von den freiburgischen Gewaltherren vertrieben worden, und theilen das Loos ihres Bischofes.

Der franz. Gesandte, General Thiard, reklamirt die Güter des Pensionats von Montet, welche einer frommen Dame in Frankreich zugehören.

Beträchtliche Diebstähle wurden in der Kirche von St. Niklaus begangen und man machte Anzeige bei der Behörde. 24 Altartücher ꝛc. waren gestohlen, ein Altar vollständig ausgeplündert, man hatte selbst die Kerzen und auch den Vorhang von einem Beichtstuhl weggenommen. Welche Antwort wurde auf der Präfektur den Personen gegeben, welche hievon Anzeige gemacht hatten? Sie ist etwas so Rohes, so Häßliches, daß man Mühe hat, ihr Glauben beizumessen. „Ihr habt ja genug Heiligenbilder in euerer Kirche", antwortete man ihnen; „sagt ihnen doch, daß sie über euere Puppen dort wachen!"

— Luzern. Im Kanton Luzern bestehen in mehreren Pfarreien seit den von den Jesuiten gehaltenen Missionen sogenannte Missionsvereine, welche, soviel wir wissen, vom hochw. Bischof genehmiget worden sind. Auch diesen jesuitischen Sauerteig will der „Eidgenosse" ausgefegt wissen. Die Basler-Zeitung macht dabei die Bemerkung: „Nur geschwind eine Verfügung als Kommentar zu dem Satze Kas. Pfyffers: Konfiszirt wurde das Vereinsrecht."

Von Priester Martin v. Moos ist wieder ein neues aszetisches Werk angekündet, nämlich: Die Weihe der hl. Fastenzeit oder Betrachtungen und Gebete auf alle Tage der Fasten, nach Ant. Boißieu, welches von Kennern die günstigste Rezension erhielt. — Aus Ballwyl vernimmt man, daß der dortige neue Tempel bereits vollendet dasteht. Es bildet dieses Gebäude in unserm architektonischen Leben eine interessante Erscheinung, indem es, vielleicht einzig im Kanton Luzern, in rein byzantinischem Style aufgeführt ist. Obwohl nicht arm an herrlichen Kirchen, finden wir doch selten eine von reinem Baustyl, in dem nicht buntscheckig Alles durch einander geworfen ist. Darum wird jeder Sachkenner dem wackern Pfarrer Herzog nur Anerkennung wissen, indem sowohl die Idee wie die Herbeischaffung der Mittel zur Ausführung das Werk seines Kunstgeschmackes und seiner unermüdeten Thätigkeit sind.

Am 12. Horn. hat der Regierungsrath zum Pfarrer von Flühli den Herrn Pfarrverweser M. Fischer, zum Pfarrer von Escholzmatt den Herrn Kaplan Riedweg ernannt. (Schwyz.-Ztg.)

— Obwalden. In Sarnen ist eine Arbeitsschule für die weibliche Jugend errichtet worden. Dem unermüdlichen Eifer und den thätigen Vorarbeiten des Hrn. Pfrs. Dillier von Sarnen gelang es endlich, dieses wohlthätige Institut ins Leben zu rufen. Das löbl. Frauenkloster, wo unter Aufsicht des wahrhaft evangelischen Kinderfreundes, P. Beichtiger Beat Kamenzind, eine musterhafte Mädchenschule blühte, bringt auch noch dieses große, freiwillige Opfer und giebt für die Mädchenarbeitsschule Lehrerinnen und Lokal.

— St. Gallen. Nach Versicherungen radikaler Blätter wäre das Kloster St. Gallen noch nicht ganz ausgestorben, indem der Letzte der St. Galler Mönche, Aloys Abt von Bünzen, Kanton Aargau, noch lebe, und zwar als Ehemann und Familienvater in Amerika. Aloys Abt gehörte bei Aufhebung des Stiftes nicht zu den Priestern, sondern zu den Fratern. Er war von den 93 letzten Mitgliedern jener Korporation das einzige, welches die Prüfungen in der Welt nicht bestehen konnte. Er vertauschte das geistliche Kleid mit dem weltlichen, und trat damit auch aus der Reihe der Konventualen. Es ist also doch wahr, daß mit Herrn Spillmann der letzte Mönch von St. Gallen zu Grabe gestiegen ist. (Wahrheitsfd.)

— Thurgau. Die katholische Kirchgemeinde Ermatingen hat den Herrn Gerald Zwyßig, früher Konventual von Muri, zum Pfarrer, und die Kirchgemeinde Dießenhofen Hrn. Merk von Rheinau, früher Ligorianer in Freiburg, zum Kaplan ernannt.

Großbritanien. Die Königin hat ein eigenhändiges Schreiben an den Papst erlassen, worin sie ihm ihre Theilnahme an seinem Exil bezeugt und ihm erklärt, daß die brittische Regierung zu einer bewaffneten Intervention zu seinen Gunsten ihre Zustimmung ertheilt habe.

— In Irland herrscht wiederum eine furchtbare Hungersnoth; Tausende sehen dem Hungertode entgegen. Der Kanzler der Schatzkammer hat im Oberhause einen Kredit von 50,000 Pf. St. verlangt, um dem unglücklichen Lande zu Hülfe zu kommen, und erklärt, er werde noch um weitere Unterstützung einkommen müssen.

Frankreich. Nach dem „Constitutionel" tritt Frankreich dem Vorschlage Spaniens, zur Regulirung der Angelegenheiten des Kirchenstaates eine Konferenz in einer südlichen Stadt zu halten, bei. Auch der Beitritt der übrigen

katholischen Mächte wird erwartet. Der Ort der Zusammenkunft wird wahrscheinlich Gaeta sein.

Holland. Die Ereignisse in Rom haben der historischen Klasse von Teylers Gesellschaft in Haarlem Veranlassung gegeben, eine Preisfrage auszuschreiben, bei der auch fremde Gelehrte konkurriren können. Eine Medaille von vierhundert Gulden in Gold ist auf die Beantwortung folgender Frage gesetzt: „Was lehrt die Geschichte in Bezug auf die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Souveränetät (oppermagt) im Kirchenstaate? Zeigt sich diese Vereinigung bei dem gegenwärtigen Zustande der europäischen Staaten als absolut nothwendig? Welche Folgen ließen sich aus einer Trennung dieser Herrschaften vermuthen? In wie fern könnten diese Folgen sowohl für die römisch-katholische Kirche als auch für das Christenthum im Allgemeinen nützlich oder nachtheilig sein?" Die Antworten, in holländischer, französischer, englischer oder deutscher Sprache abgefaßt, mit lateinischen Buchstaben nicht vom Verfasser geschrieben, sind vor dem 1. April 1850 an die Adresse des Stiftungshauses von Teyler van der Hulst in Haarlem zu senden. Die gekrönte Abhandlung wird Eigenthum der Gesellschaft. Motto und versiegelter Namenszettel sind hier wie bei anderen derartigen Arbeiten vorgeschrieben.

* Eine gelehrte Abhandlung über diesen Gegenstand von F. Düpanloup erschien bereits im „Ami de la Religion". Sie ist im „Observateur de Genève" abgedruckt. Vergl. auch die Artikel darüber im „Pilger", in welchem eine eigene Schrift über dieses Thema in Aussicht gestellt wird.

Rußland.*) In einem Ukas hat der Kaiser angeordnet, daß, nach einer mit den Bevollmächtigten des Papstes getroffenen Vereinbarung in Cherson eine siebente Eparchie des römisch-katholischen Bekenntnisses mit zwei Suffraganen errichtet werden solle. Dieselbe soll alle römisch-katholischen Kirchen verwalten, die sich in den Gouvernements Cherson, Jekaterinoslaw, Taurien, Saratow, Astrachan, Bessarabien, Kaukasien und Transkaukasien befinden, und in derselben soll ein Konsistorium, ein Seminar und ein aus neun geistlichen Mitgliedern bestehendes Kapitel eingerichtet werden.

China. Durch die Bemühungen des franz. Bevollmächtigten Lagrenee ist in diesem Reiche den Christen Religionsfreiheit gestattet worden. Der erste Erlaß der chinesischen Regierung (28. Dez. 1844) gestattete nur, in den 5 Handelsstädten Canton, Amoy, Foo-schu-fu, Ning-poo und Schang-hai, Kirchen zu erbauen und öffentlichen Gottesdienst zu halten. Durch fernere Unterhandlungen gelang es, einen zweiten Erlaß (v. August 1845) zu erhalten, in welchem von dieser Beschränkung nicht mehr die Rede ist.

Die Zahl der Katholiken in China wird annähernd auf 310,000 angegeben. Europäische Missionarien sind 84, inländische Priester 135, Kollegien und Seminarien 14, Kirchen und Kapellen 326, in welcher Anzahl die Kirchen und Kapellen von Su-tschuen, Honan, Leao-tong und Pekin, wegen Mangel zuverläßiger Angaben nicht begriffen sind. In China sind 5 religiöse Orden wirksam, die Minoriten, die Dominikaner, die Jesuiten, die Lazaristen und die andern Priester der auswärtigen Missionen. Auch die chinesischen Waisen haben Mütter gefunden, indem zu ihrer Pflege barmherzige Schwestern aus Europa geschickt wurden.

China wird gegenwärtig in 16 Diözesen und apostolische Vikariate eingetheilt. Wir führen dieselben mit ihren Vorstehern an.

Portugiesische Missionen.

Macao (Bisth.) Hieron. von Matta.

Spanische Missionen.

Fo-Kien. H. Carpena.

Italienische Missionen.

Kiang-Tong. H. Mareska.
Schan-Tong. * * *
Hu-kuang. H. Rizzolati.
Schen-si. H. Alph. de Donato.
Schan-si. H. Gabr. de Moretta.

Missionen der Lazaristen (aus Frankreich).

Pekin. (Bisth.) H. Mouly.
Mongolische Tartarei. H. Daguin.
Honan. H. Baldus.
Tsche-kiang. H. Lavaissiere.
Kiang-si. H. Larribe.

Missionen des Seminars der auswärtigen Missionen. (Frankr.)

Sut-tschuen. H. Perocheau.
Yun-nan. H. Ponsot.
Kuei-tscheu. H. Desfleches.
Leao-tong. H. Verolles.

Indien. Ein Brief aus Indien meldet, daß die in der Person des Bischofs von Hyderabad gegen die Katholiken angehobene Verfolgung, welche der Gouverneur von Madras mit dem vollen Gewicht seines Ansehens und seines Einflusses unterstützte, ein Hinderniß gefunden hat. Da nämlich der englische Repräsentant, General Fraser, der von der Regierung von Madras unabhängig ist, einsah, wie ungerecht die gegen die Katholiken vorgebrachten Klagen waren, so weigerte er sich, den vom Gouverneur ihm zugekommenen Befehl zur Ausweisung der Geistlichen zu vollziehen; er berichtete den Handel an den hohen Rath in Calcutta, widerlegte die dem Bischofe und der Geistlichkeit gemachten Beschuldigungen, und sprach vom hochw. Bischofe Murphy in den wohlwollendsten Ausdrücken. Der Bischof, dem das Recht zuerkannt wurde, ist nun gegenwärtig in völliger Freiheit auf einer Pastoralreise in seinem Sprengel begriffen.

*) Vergl. Kirchenztg. 1849, Nr. 4.

Literarischer Anzeiger
der
Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn.

Im Verlage von Fr. Pustet in Regensburg ist erschienen:

1) Katholischer Katechismus oder Lehrbegriff, nebst einem kurzen Abrisse der Religionsgeschichte von Anbeginn der Welt bis auf unsere Zeit. Für die Jugend sowohl als für Erwachsene. 6. Auflage. Mit mehreren bischöflichen Approbationen. 8. geb. 24 kr. oder 6 Bz.
2) Katholischer Katechismus für Stadt- und Landschulen, nebst einem kurzen Abrisse der Religionsgeschichte von Anbeginn der Welt bis auf unsere Zeit. Ein Auszug des „katholischen Katechismus oder Lehrbegriffs", vom Verfasser desselben. Mit mehreren bischöflichen Approbationen. 8. geb. 18 kr. oder 4½ Bz.
3) Kleiner katholischer Katechismus. Ein kurzer Auszug des „katholischen Katechismus oder Lehrbegriffs", vom Verfasser desselben. Zunächst für solche Landschulen, welche nur während des Sommer- oder Winter-Semesters besucht werden. Mit mehreren bischöfl. Approbationen. 12. geb. 8 kr. oder 2 Bz.
4) Anfangsgründe der kath. Lehre für die kleinern Schüler. Vom Verfasser des „katholischen Katechismus oder Lehrbegriffs". Mit bischöflicher Approbation. 12. geb. 4 kr.

☞ Preis dieser 4 Katechismus zusammen jeder einzeln gebunden 13½ Bz.

5) Kurzer Abriß der Religionsgeschichte. 8. 4 kr.

Die Anerkennung dieser Religionslehrbücher wird immer allgemeiner und von einer Schule zur andern gehet die Einführung von selbst vor sich, da auch das Bedürfniß nach einem bessern Katechismus allgemein und immer lebendiger gefühlt wird. Bereits ist der

„Katholische Katechismus oder Lehrbegriff"

in der 6. vermehrten und verbesserten Auflage, mit mehreren bischöfl. Approbationen erschienen und haben schon 4 Diözesen die vollständige Einführung realisirt und über 140,000 Exemplare sind jetzt schon in so wenig Monaten verbreitet.

Ueber diesen Katechismus sagt eine Rezension in der geachteten Zeitschrift „der Katholik": „Nach dem Erscheinen dieses Katechismus kann von dem Schuster'schen und Hirscher'schen nicht ferner die Rede sein," und in einer Rezension in der „Sion" heißt es: „Wenn dieser Katechismus nicht in allen Diözesen Deutschlands eingeführt wird, dann wird sich der desfallsige allgemeine Wunsch kaum je mehr verwirklichen; denn wurde das Erscheinen des Katechismus von Schuster als ein Ereigniß bezeichnet, so stehen wir nicht an, diesen ein Gnadengeschenk des heiligen Geistes zu nennen, mit dessen unverkennbarem Beistande er verfaßt worden." Außer diesen kritischen Stimmen sind noch mehrere sehr günstige Beurtheilungen erschienen, und eine Zuschrift aus Athen sogar, womit eine Anzahl Exemplare für die dortigen katholischen Deutschen bestellt wurden, drückt „den wärmsten Dank für dieses längst ersehnte Lehrbuch aus."

Die Auszüge aus dem Lehrbegriff Nr. 2, 3, 4 und 5 reihen sich den Bedürfnissen der Landschulen mehr an und hat der kleine katholische Katechismus, der für die Limburger-Diözese eine eigene Bearbeitung und Vermehrung erhielt, nun erneut wieder vielen Wünschen entsprochen. Der „Auszug" aus dem Lehrbegriff, welcher neben dem kleinen katholischen Katechismus die größte Theilnahme findet, hat in der soeben zum neuen Abdruck bereiteten Verbesserung und Vermehrung gewiß wieder vermehrte Anerkennung zu hoffen.

☞ Parthiepreis für Schulen, ungebunden: Nr. 1: 12 kr. 2: 10 kr. 3: 6 kr. 4: geb. 4 kr.

Zu gütigen Aufträgen empfehlen sich **Scherer'sche Buchhandlung** in Solothurn.

☞ **Für die heilige Fastenzeit, Charwoche und Ostern!**

Bei Gebrüdern Räber in Luzern ist so eben erschienen und zu haben, in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung und L. Jents Sortimentshandlung vorräthig:

Die Weihe

der heiligen Fastenzeit.

Kurze Betrachtungen und Gebete für heilsbegierige Seelen auf alle Tage der Fasten; auch für andere Zeiten zu gebrauchen. Nach Pater Anton Boissieu. Mit den gewöhnlichen Andachtsübungen. Herausgegeben von

Martin von Moos,

gewesener Beichtvater der Ursulinerinnen bei Maria Hilf.

Zirka 180 Seiten, schön gedruckt. Preis ordentlich gebunden nur 6 Bz.

☞ Seelsorgern, Eltern, und überhaupt Allen, welche für das Wohl Anderer eifern, wird dieses Büchlein zur Verbreitung besonders anempfohlen.

In der J. A. Schlosser'schen Buchhandlung in Augsburg ist erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahres von P. Stephan Postelmayr, 4 Theile, 40 Bogen stark. Vierte Aufl. Preis mit Titel-Kupfer 1 fl. 48 kr. oder 27 Bz., mit 12 Abbildungen in Farben- und Golddruck 2 fl. 24 kr. oder 36 Bz.

Gnaden, die, des Christenthums in Erzählungen für die Jugend und das christl. Volk. 4 Bde. mit Stahlstichen, enthaltend: 1. Die 3 Pilger oder der Glaube; 2. die Wilden oder die Liebe; 3. Franz Xaver, Apostel der Indier oder die Firmung; 4. Augustin oder die Busse. 1 fl. 48 kr. oder 27 Bz.

Druck von Joseph Tschan. Verlag der Scherer'schen Buchhandlung.